

**Ausführungsvorschriften
über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulbesuchspflicht)**

Vom 19. November 2014
(ABl. S. 2235),

SenBildJugWiss II C 1.9
Tel.: 90227 — 5239

Inhaltsverzeichnis

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis, Unterricht bei extremen Wetterlagen

- 1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund
- 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen
- 3 - Besondere Beurlaubungsgründe für Berufsschülerinnen und Berufsschüler
- 4 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen
- 5 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund
- 6 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen
- 7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen
- 8 - Unterricht bei extremen Wetterlagen

II. Umfang der Schulpflicht

- 9 - Umfang der Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen
- 10 - Schulpflicht für Zuziehende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit abweichender Schulpflichtregelung

III. Schlussvorschriften

- 11 - Entscheidung über ein religiöses Bekenntnis oder die Zugehörigkeit zu einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung; volljährige Schülerinnen und Schüler
- 12 - Inkrafttreten

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird bestimmt:

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis, Unterricht bei extremen Wetterlagen

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,

- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

(3) Abweichend von Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr sind sie ausdrücklich hinzuweisen. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind zeitlich zu begrenzen und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.

2 - Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

Unterrichtsfreie Tage sind für:

- a) evangelische Schülerinnen und Schüler:
 - 31. Oktober (Reformationstag)
 - Buß- und Bettag

- b) katholische Schülerinnen und Schüler:
 - 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)
 - Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)
 - 1. November (Allerheiligen)

- c) jüdische Schülerinnen und Schüler:
 - Rosch Haschana (Neujahr) — zwei Tage
 - Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag
 - Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage
 - Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag
 - Pessach (Passahfest) - vier Tage
 - Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage

- d) muslimische Schülerinnen und Schüler:
 - erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr)
 - erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Die Daten der in Buchstabe c und d genannten beweglichen jüdischen und muslimischen Feiertage werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler - mit Ausnahme der Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung - sind auf Antrag für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu beurlauben.

Als religiöse Feier- oder Gedenktage im Sinne des Satzes 1 gelten:

- a) für katholische Schülerinnen und Schüler:
 - Aschermittwoch
 - 29. Juni (Fest der Apostel Peter und Paul)
 - 2. November (Allerseelen)
 - 8. Dezember (Hochfest der Gottesmutter)

- b) für evangelische Schülerinnen und Schüler:
 - 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)

- c) für muslimische Schülerinnen und Schüler:
 - letzter Freitag des Fastenmonats.

(4) Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gehören, sind auf Antrag vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird. Sie und ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass mögliche Folgen der Beurlaubung von ihnen selbst zu tragen sind.

(5) Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, die aus der allgemein bildenden Schule entlassen werden, sind auf Antrag für die Teilnahme an einem vom Pfarramt durchgeführten Orientierungs- beziehungsweise Rüsttag zu beurlauben; eine schriftliche Bestätigung des Pfarramtes ist dem Antrag beizufügen.

(6) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II soll zur Teilnahme an den Kirchentagen ihres Glaubens auf Antrag eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts für die Dauer des Kirchentages gewährt werden, soweit nicht vorrangige schulische Belange (z.B. Klausuren, Abschlussprüfung) dem entgegenstehen. Soweit dies organisatorisch möglich ist, sollen in der gymnasialen Oberstufe Klausuren in dem genannten Zeitraum vermieden werden.

3 - Besondere Beurlaubungsgründe für Berufsschülerinnen und Berufsschüler

(1) Zusätzlich zu den in Nummer 1 und 2 genannten Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn diese Maßnahmen

- a) sich inhaltlich auf das Berufsbildungsgesetz beziehungsweise die Handwerksordnung und die jeweiligen Ausbildungsordnungen beziehen und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen und
- b) nachweislich aus zwingenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können.

Zur Sicherung eines geordneten Berufsschulunterrichts sind solche Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Berufsschule abzustimmen. Schülerinnen und Schüler derselben Klasse sollen möglichst gleichzeitig daran teilnehmen.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung können für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind, vom Besuch des Berufsschulunterrichts beurlaubt werden; dabei wird die Förderungswürdigkeit in der Regel nicht mehr überprüft. Sie sollen beurlaubt werden, wenn auf Grund ihres Leistungsstandes und ihres Verhaltens keine Nachteile für ihre schulische Laufbahn zu erwarten sind und der Lernfortschritt der Klasse dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung werden für Betriebs- und Personalversammlungen beurlaubt, wobei auch eine klassenweise Beurlaubung von Jugendlichen desselben Ausbildungsbetriebs in Betracht kommen kann. In Einzelfällen können auch Beurlaubungen für Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats und der Jugendvertretung ausgesprochen werden, in besonderen Fällen auch für die Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetz sowie zur Wahrnehmung eines gewerkschaftlichen Mandats aus Anlass der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der Gewerkschaften; bei der Entscheidung über solche Anträge ist zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler schon an Bildungsveranstaltungen nach Absatz 2 teilgenommen hat; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 können insgesamt in der Regel nur für bis zu drei Wochen im Schuljahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. Vor der Genehmigung ist der Fachausschuss (§ 78 Absatz 3 des Schulgesetzes) zu hören. Während des Blockunterrichts und im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung wird eine Beurlaubung nicht genehmigt. In den Fällen des Absatzes 2 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Fachausschuss die Beurlaubung einer ganzen Klasse genehmigt werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen dabei nur dann nicht mitbeurlaubt werden, wenn ihr Leistungsstand und Verhalten dies in keinem Fall zulassen und ihre individuelle Förderung während der Beurlaubung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler möglich ist.

4 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

(1) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung nicht über die Zahl der wöchentlichen Berufsschultage hinaus - entscheidet die klassenleitende Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet über Beurlaubungen nach Nummer 2 Absatz 2 und 3 die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 und über Beurlaubungen nach Nummer 1 Absatz 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe nach Stellungnahme der Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors.

(4) Über Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde.

5 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).

(2) Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.

(3) Über Anträge auf Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Ausnahme der in Nummer 6 genannten Fälle.

6 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Schwimm- und/oder Sportunterricht einbezogen werden.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu

tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.

(3) Abweichend von Nummer 5 Absatz 3 entscheidet über Befreiungen im Sinne des Absatzes 1 für bis zu vier Wochen die den Schwimm- und/oder Sportunterricht erteilende Lehrkraft.

(4) Wird eine Befreiung im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich mitgeteilt.

Die Befreiung soll höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

(3) Bei Schulversäumnissen von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung sowie Schülerinnen und Schülern von Fachoberschulen mit Teilzeitunterricht oder begleitendem Praktikum genügt es, wenn die klassen- oder lerngruppenleitende Lehrkraft bis zum nächsten Schultag benachrichtigt wird. Bei einem längeren Schulversäumnis von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung wegen Krankheit ist der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am sechsten Tag nach dem ersten Tag des Fehlens eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zu ersehen sein, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Schülerin oder den Schüler für schulbesuchsunfähig erklärt hat. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Nummer 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 3 oder Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

(8) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen ggf. jeweils zu wiederholen. Über jede Schulversäumnisanzeige informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulppsychologischen Dienst und die in Nummer 4 Absatz 1 genannten Personen laden die Erziehungsberechtigten zum Gespräch.

8 - Unterricht bei extremen Wetterlagen

(1) Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs sowie in der gebundenen Ganztagsgrundschule während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen. Auf die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die gymnasiale Oberstufe, die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

(2) Der obligatorische Schwimmunterricht in der Grundschule findet auch in den Fällen einer Hitzewelle nach Absatz 1 statt. Ansonsten soll Schwimmunterricht nur ausfallen, wenn er nicht im Anschluss an den noch durchgeführten Unterricht erteilt werden kann.

(3) Soweit in den Schulen ein Mittagessen angeboten wird, muss dieses eingenommen werden können.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sofern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht eine generelle Entscheidung für das Land Berlin trifft.

II. Umfang der Schulpflicht

9 - Umfang der Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. Gleiches gilt, wenn völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen der Schulpflicht entgegenstehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 können die Kinder und Jugendlichen jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen.

(2) Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus dem Ausland nach Berlin zuzieht, wird auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn sie oder er in seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand.

10- Schulpflicht für Zuziehende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit abweichender Schulpflichtregelung

Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ohne obligatorisches zehntes Vollzeitschuljahr nach Berlin zuzieht, wird auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn sie oder er in seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand und dieses in Berlin fortsetzt; wer erst ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingehen will und gerade deswegen nach Berlin zugezogen ist, wird von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn sie oder er einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorweisen kann. Die Pflicht der Ausbildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule nach § 43 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

III. Schlussvorschriften

11- Entscheidung über ein religiöses Bekenntnis oder die Zugehörigkeit zu einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung; volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres können Schülerinnen und Schüler die in Nummer 2 genannten Verfahrenshandlungen selbst vornehmen.

(2) Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen alle in dieser Ausführungsvorschrift genannten Verfahrenshandlungen selbst vor.

12 - Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 19. November 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.